

PHYSIOTHERAPIE FÜR BEINAMPUTIERTE - INFORMATIONEN ZUR VERORDNUNG



Sehr geehrte Damen und Herren,

mit großer Freude möchten wir Sie darüber informieren, dass wir beim Sanitätshaus C.W. Hoffmeister unser Versorgungsangebot erweitert haben: **Ab sofort bieten wir neben der hochwertigen Prothesenversorgung auch eine spezialisierte Gehschule an** – ein wichtiger Schritt auf dem Weg zurück zu mehr Mobilität, Selbstständigkeit und Lebensqualität.

Um unsere Patientinnen und Patienten auf diesem Weg bestmöglich zu begleiten, bitten wir Sie herzlich, bei entsprechender Indikation eine Verordnung für Physiotherapie auszustellen. Gemeinsam können wir so den Menschen, die sich tagtäglich neuen Herausforderungen stellen, neue Perspektiven eröffnen.

Was ist möglich?

Der Verlust einer Extremität ist in der Diagnoseliste für den langfristigen Heilmittelbedarf (LHMB) bzw. den besonderen Verordnungsbedarf (BVB) aufgeführt. (Siehe www.kbv.de)

Amputation einer Extremität:

→ Verordnungen für 12 Monate nach dem Akutereignis budgetneutral, ohne Genehmigung durch die Krankenkasse.

Amputation von zwei oder mehr Extremitäten:

→ Unbegrenzt budgetneutral verordnungsfähig (LHMB), ohne Genehmigung.

Therapiedauer verlängern:

→ Die Diagnose erlaubt KG-Doppelbehandlung zur gezielten, intensiven Gangschulung.

Zusätzliche Hinweise

→ Auch **nach Ablauf der 12 Monate** kann Physiotherapie weiter **budgetneutral** verordnet werden – dann aber **mit Genehmigung** der Krankenkasse.

→ Bei Patient:innen **ab 70 Jahren**, bei denen die Amputation **länger als 12 Monate zurückliegt**, kann z. B. **R26.2 „Gehbeschwerden“** genutzt werden, um erneut einen budgetneutralen langfristigen Heilmittelbedarf zu ermöglichen (ohne Genehmigung durch die Krankenkasse).

Einen Verordnungsvorschlag finden Sie auf der zweiten Seite.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

☎ 0531 123 33 0

✉ kontakt@cwhoffmeister.de

📞 0531 123 33 55

🌐 www.cwhoffmeister.de

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team vom Sanitätshaus C.W. Hoffmeister

VERORDNUNGSVORSCHLAG

Zuzahlungs-frei	Krankenkasse bzw. Kostenträger			Heilmittelverordnung 13 ☒ Physiotherapie ☐ Podologische Therapie ☐ Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie ☐ Ergotherapie ☐ Ernährungstherapie
Zuzahlungs-pflicht	Name, Vorname des Versicherten geb. am			
Unfall-folgen				
BVG	Kostenträgerkennung	Versicherten-Nr.	Status	
	Betriebsstätten-Nr.	Arzt-Nr.	Datum	

Behandlungsrelevante Diagnose(n)
ICD-10 - Code

z. B. Z89.6 Einseitiger Verlust der unteren Extremität (oberhalb des Knies)

Diagnose-gruppe ☒ EX **Leitsymptomatik** gemäß Heilmittelkatalog ☐ a ☐ b ☐ c ☐ patientenindividuelle Leitsymptomatik

Leitsymptomatik (patientenindividuelle Leitsymptomatik als Freitext angeben)

Heilmittel nach Maßgabe des Kataloges

Heilmittel	Behandlungseinheiten
KG Doppelbehandlung	z. B. 36

Ergänzendes Heilmittel

☐ Therapiebericht ☐ Hausbesuch ☐ ja ☐ nein **Therapie-frequenz** 1-2x wöchtl.

☐ Dringlicher Behandlungsbedarf innerhalb von 14 Tagen

ggf. Therapieziele / weitere med. Befunde und Hinweise

IK des Leistungserbringers

Vertragsarztstempel / Unterschrift des Arztes

Muster 13 (10.2020)

Zusätzliche Hinweise

→ Bei frisch Amputierten ist ggf. KG und MLD notwendig statt KG Doppelbehandlung
 → Die Behandlungsmenge ist so auf die Frequenz abzustimmen, dass die Behandlung bei störungsfreiem Verlauf nach 12 Wochen abgeschlossen werden kann.

Zum Beispiel: 36xKG → Durch Doppelbehandlung 18 Einheiten - Frequenz 2x/Woche → Behandlungsdauer 9 Wochen

Mehr Informationen finden Sie unter:
www.bw.physio-deutschland.de
www.thevea.de